



Urs Bucher / Ulrich Maier
Leimenstrasse 1, Postfach
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 62 92 / 267 56 30
E-Mail: urs.bucher@bs.ch / ulrich.maier@bs.ch
www.ed.bs.ch

An die Konsultationspartnerinnen und
-partner gemäss Verteilerliste

Basel, 26. August 2022

Einladung zur Konsultation zu einer Änderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne laden wir Sie zur Konsultation zu einer Änderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 ein. Wir wären dankbar, wenn Sie uns Ihre Stellungnahmen bis spätestens zum **Donnerstag, 17. November 2022**, zukommen lassen würden. Bitte senden Sie sie an barbara.freyberger@bs.ch.

In der Beilage erhalten Sie eine synoptische Darstellung der vorgeschlagenen Anpassungen. Die einzelnen Änderungen werden in einer weiteren Spalte kommentiert. Damit Sie die Verordnungsänderung in einen grösseren Kontext einordnen können, beschreiben wir Ihnen nachfolgend die Ausgangslage und die wichtigsten Eckwerte für die Anpassung der Verordnung.

1. Ausgangslage

Lehrpersonen werden im Kanton Basel-Stadt gemäss ihrer Anzahl vertraglich festgelegter Unterrichtslektionen angestellt. Für alle Lehrpersonen gilt die kantonal festgelegte Jahresarbeitszeit. Je nach Schulstufe und Schulfach sind in § 101 Abs. 1 Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100) die Pflichtlektionen festgelegt, die einer 100% Anstellung entsprechen. Im Kindergarten sind dies beispielsweise 32 Lektionen, auf der Sekundarstufe 25 Lektionen und am Gymnasium 21 oder 25 Lektionen. Wird das Pensum für ein Schuljahr auf mehr Lektionen als vertraglich vereinbart festgelegt, werden diese Lektionen dem Jahreslektionenguthaben der Lehrpersonen gutgeschrieben. Die Lehrpersonen können in den folgenden Schuljahren dieses Zeitguthaben in Form eines reduzierten Pensums beziehen.

Im Jahr 2019 waren über alle Schulstufen hinweg Lektionenguthaben im Umfang von rund 54 Mio. Franken abgegrenzt. Die Summe setzte sich zusammen aus 120'347 Einzellektionen und 5'264 Jahreslektionen. Das Lektionenguthaben von ungefähr 6 % der knapp 3500 Lehrpersonen überstieg den gesetzlich zulässigen Umfang von 50 % ihres Beschäftigungsgrads. Bei rund 20 % der Lehrpersonen überstieg das Lektionenguthaben 20 % ihres Beschäftigungsgrads. Bezogen auf die Lohnsumme entsprach das aktuelle Gesamtguthaben der Lehrpersonen inklusive Ferien- und Dienstaltersgeschenkenguthaben per Ende 2018 bei den Volksschulen 17 %, bei den Mittelschulen 43 % und bei den Berufsfachschulen 20 %.

Die aktuellen rechtlichen Bestimmungen über die Lektionenguthaben der Lehrpersonen eignen sich nicht, um diese zu steuern. Es besteht für die Schulleitungen gegenüber den Lehrpersonen nur ein geringer Spielraum zur Durchsetzung von Massnahmen insbesondere für die Reduktion von Jahreslektionenguthaben.

Um künftig eine Steuerung der Lektionenguthaben durch die Schulleitungen zu ermöglichen, hat der Regierungsrat im Rahmen der generellen Aufgabenüberprüfung GAP 2017-2021 das Erziehungsdepartement (Federführung) und das Finanzdepartement (Human Resources Basel-Stadt) beauftragt, die Änderung der «Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen» auszuarbeiten. Des Weiteren wurden die Departemente beauftragt, zwischenzeitlich Massnahmen zum Abbau der bestehenden Lektionen- und Ferienguthaben zu prüfen und umzusetzen.

2. Anpassung der Verordnung

Die Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004 soll in Zukunft betreffend die Steuerung der Lektionenguthaben Folgendes regeln:

- Die Lehrpersonen haben Anspruch auf den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad. Aus betrieblichen Gründen können sie von der Schulleitung vorübergehend dazu verpflichtet werden, Lektionenzuteilungen zu übernehmen, die den vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrad um maximal 20 Prozent über- oder unterschreiten.
- Die dadurch entstandenen Minus- oder Überstunden werden wie bisher pro Lehrperson in einem Jahres- oder Semester-Lektionenkonto verbucht.
- Wie bisher gibt es auch pro Lehrperson ein Einzellektionenkonto. Ein Einzellektionenguthaben von 40 Einzellektionen wird am Ende des Schuljahres automatisch in Jahreslektionen umgewandelt.
- Der Positiv- oder Negativsaldo des Jahres- oder Semester-Lektionenkontos darf am Ende des Schuljahres maximal 20 Prozent des vertraglich festgelegten Beschäftigungsgrades betragen.
- In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulleitung mit einer Lehrperson schriftlich vereinbaren, dass der Saldo vorübergehend den maximal zulässigen Saldo von 20% überschreitet (z.B. für die Ermöglichung eines bezahlten Urlaubs).

Die weiteren vorgesehenen Änderungen der Verordnung können Sie der beigefügten synoptischen Darstellungen entnehmen.

Wir danken Ihnen für die fristgerechte Zustellung Ihrer Stellungnahme bis zum Donnerstag, 17. November 2022 an die E-Mail-Adresse barbara.freyberger@bs.ch.

Freundliche Grüsse



Urs Bucher
Leiter Volksschulen



Ulrich Maier
Leiter Mittelschulen und Berufsbildung

Beilage

- Synoptische Darstellung der Änderung der Verordnung betreffend die Pflichtlektionenzahl und die Lektionenzuteilung der Lehrpersonen an den vom Kanton geführten Schulen vom 13. Januar 2004

Verteilerliste

- Schulleitungen der Volksschulen (Stellungnahme im Rahmen einer SLK)
- Volksschulleitungskonferenz (VSLK)
- Abteilungskonferenzen der oberen Schulen (AKOM), der Berufs- und Weiterbildung (AKOB) und der Berufsintegration (AKOI)
- Kantonale Schulkonferenz Basel-Stadt KSBS
- Freiwillige Schulsynode Basel-Stadt FSS
- Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Basel-Stadt
- vpod Region Basel